



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Anita Schnyder
+41 31 633 73 29
anita.schnyder@be.ch

G.-Nr.: 2021.DIJ.5435

02. November 2021

Verfügung

A Aus den Akten

Gemeinde	Busswil bei Melchnau
Gegenstand	Teilrevision der Ortsplanung bestehend aus: <ul style="list-style-type: none">– Zonenplan 1:3'000– Baureglement sowie weitere Unterlagen: <ul style="list-style-type: none">– Bericht nach Art. 47 RPG– Zonenplan in digitaler Form (Art. 61 Abs. 6 BauG)
Öffentliche Auflage	11. Februar bis am 15. März 2021
Gemeindebeschluss	Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2021
Einsprachen	<ol style="list-style-type: none">1. Urs Schulthess, Breitacker 49, 4917 Busswil b. M. <i>vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen mit Schreiben vom 17. April 2021</i>2. Regina Jaisli-Egger, Sonnhaldenstrasse 20, 4912 Aarwangen <i>anlässlich der Einspracheverhandlung vom 14. April 2021 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen und in eine Rechtsverwahrung umgewandelt</i>
Einsprachen nach Art. 61 Abs. 3 BauG	keine
Rechtsverwahrungen	siehe Einsprachen Nrn. 1 und 2
Beschwerde nach Art. 65b VRPG	keine

B Erwägungen

1. Vorgeschichte

- 1.1 Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Buswil bei Melchnau wurde am 3. Juni 1995 genehmigt. Mit der vorliegenden Teilrevision werden die Messweisen gemäss der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) umgesetzt und die Gewässerräume werden auf Grund der neuen Gewässerschutzgesetzgebung angepasst. Gleichzeitig wird auch die Überbauungsordnung «Bifang» vom 3. August 2001 aufgehoben und die Fläche wird der Wohnzone zugewiesen.
- 1.2 Die öffentliche Mitwirkung nach Art. 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) fand vom 5. September bis am 7. Oktober 2019 statt.
- 1.3 Mit Datum vom 10. Juni 2020 stellte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Gemeinde den Vorprüfungsbericht nach Art. 59 BauG zu.
- 1.4 Vom 11. Februar bis am 15. März 2021 lag die Teilrevision der Ortsplanung gemäss Art. 60 BauG öffentlich auf.
- 1.5 Innerhalb der öffentlichen Auflage gingen zwei Einsprachen ein. Beide Einsprachen wurden vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen.
- 1.6 An der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2021 wurden die neuen Pläne und Vorschriften beschlossen und anschliessend dem AGR zur Genehmigung nach Art. 61 BauG eingereicht.

2. Genehmigung

Das AGR genehmigt gemäss Art. 61 BauG i.V.m. Art. 109 Abs. 3 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann es nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften in der Genehmigungsverfügung ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird. Zudem entscheidet es im Genehmigungsverfahren mit voller Überprüfungsbefugnis über unerledigte Einsprachen.

- 2.1 Die in der Vorprüfung gemachten Genehmigungsvorbehalte wurden bereinigt.
- 2.2 Die Gewässerräume werden gemäss dem Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) festgelegt.
- 2.3 Die Begriffe und Messweisen werden gemäss der BMBV mit dem vorliegenden Baureglement umgesetzt.
- 2.4 Die Vorlage erweist sich somit insgesamt als rechtmässig, mit den übergeordneten Planungen vereinbar und kann genehmigt werden.

3. Kosten

Genehmigungen inkl. die Vorprüfung von Nutzungsplanungen sind grundsätzlich gebührenfrei (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21]). Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr für mutwillige Einsprachen (Art. 61 Abs. 5 BauG). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung hat somit gebührenfrei zu erfolgen.

C Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Die von der Gemeindeversammlung von Buswil bei Melchnau am 18. Juni 2021 beschlossene Teilrevision der Ortsplanung wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprachen Nrn. 1 und 2 rechtsgenügend zurückgezogen worden sind.
3. Die Einsprachen Nrn. 1 und 2 werden, soweit geeignet, als Rechtsverwahrungen vorgemerkt.
4. Die Gemeinde Buswil bei Melchnau wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 BauV resp. Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]).
5. Die Gemeinde Buswil bei Melchnau wird angewiesen, die Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Planungsvorteilen inkl. allfälligem Nachweis der Schätzung dem AGR zu eröffnen (Art. 120b Abs. 1 BauV).
6. Es werden keine Gebühren für die Plangenehmigung erhoben.
7. Diese Verfügung wird **mit eingeschriebener Post** eröffnet:
 - der **Gemeinde Buswil bei Melchnau** unter Beilage von zwei Exemplaren der genehmigten Teilrevision der Ortsplanung
8. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** mitgeteilt:
 - dem Regierungsstatthalteramt Oberaargau (1 Ex.)
 - dem Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (1 Ex.)
 - den Rechtsverwährenden
9. Diese Verfügung wird **per E-Mail** mitgeteilt:
 - der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
 - dem Amt für Wald und Naturgefahren, Waldabteilung Mittelland
 - dem Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung und Fischereiinspektorat
 - dem Tiefbauamt/Oberingenieurkreis IV (Strassenbaupolizei/Wasserbaupolizei)
 - dem Amt für Kultur, Kantonale Denkmalpflege
 - dem AGR/O+R: ZID
 - dem AGR/KPL
10. Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Teilrevision der Ortsplanung sind für das Archiv des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Martin Gugger, Rechtsanwalt
Vorsteher-Stv.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Münster-
gasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG).
Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzli-
chen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.